Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917 Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel, S. 57. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz–Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldesteils der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube, S. 57. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, S. 58.

(Nr. 11580.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel. Vom 11. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen gemäß § 92 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754), was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Cassel abhanden gekommenen Grundbuchblätter Nr. 127, 128, 131, 135, 143 und 148 des Grundbuchs von Hoof Band 5 sind nach Maßgabe des Inhalts der diese Grundstücke betreffenden Grundakten sowie der bei diesen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. April 1917.

(Siegel.) Wilhelm.
Beseler.

(Nr. 11581.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz–Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldesteils der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube. Vom 14. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1917.

in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin, Mohrenstraße 10, zum Zwecke der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz–Naundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldesteils der der Aktiengesellschaft gehörigen Emanuelgrube für die Gewinnung von Braunkohlen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. April 1917.

Das Staatsministerium.

Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11582.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 14. April 1917.

Nachdem den Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikbetriebe das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 14. April 1917.

Das Staatsministerium.

Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Helfferich. Graf v. Roedern.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.